

SATZUNG

über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Krailling (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl S. 3122) folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Die Gemeinde Krailling erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen und die dort genannte Ortsdurchfahrt über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden, insbesondere durch Sondernutzungen lt. Anlage.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

(4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a BayStrWG).

§ 2

Gebührenbescheide

Über die zu errichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall

a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch

sowie

b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet. Geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. (2) festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt
3. die Rechtsnachfolger von Nr. 1 oder Nr. 2

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mindestens eine Woche im Voraus bei der Gemeinde zu beantragen. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

§ 6

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge - wenn die Voraussetzung des Art. 12 KAG vorliegen - jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

(3) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Kostenbescheids fällig.

(4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7

Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 8

Gebührevorschuss und Kautions

(1) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

(2) Werden bei der Sondernutzung öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verändert, so sind diese nach Beendigung der Sondernutzung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde behält sich vor, eine Kautions in Höhe des zu erwartenden Kostenaufwandes für die Wiederherstellung zu erheben. Die Kautions wird zurückgezahlt, wenn die Wiederherstellung erfolgt und von der Gemeinde abgenommen ist.

§ 9

Gebührenbefreiung


Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Krailling, den 24. September 2020



Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

GEMEINDE KRAILLING

Anlage Gebührenverzeichnis

zur

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENRECHTLICHEN SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE KRAILLING

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-/Zeit-einheit	Gebühr in Euro
1	Baustelleneinrichtung (Baugerüste, -zäune, -hütten, -wägen, -geräte, -maschinen, -stoffe, -materialien, -kräne usw.)	Je angefangene 25 m ² und Woche	13,60
2	Aufstellen von Containern	Pro Stück und je angefangene Woche	15,00
3	Überspannungen (auch für Baustellen)	Pro Überquerung und je angefangenen Monat	20,90
4	Außenbewirtschaftungsflächen von Gaststätten (Bestuhlung)	Je m ² und Jahr	12,00
5	Stumme Zeitungsverkäufer	Pro Stück/ Jahr	46,00
6	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen dauerhaft	Pro m ² / Jahr	100,00
7	Dreiecksständer / Plakattafeln	Pro Stück/Tag	2,00
8	Postablagekästen / Verteilerkästen	Pro Stück/ Jahr	50,00
9	Filmaufnahmen	Je Tag	75,00
10	Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen (*)	Je Tag	8,00
11	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	Pro Stück/ Jahr	15,00
12	Kioske (feste und fahrbare), Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	Je m ² / Jahr	50,00
13	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Pro Stück/ Jahr	15,00
14	Sonstige Benutzungen, die in vorstehender Tarifnummern nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	2,50 - 2.500,00

(*) gilt nicht, wenn Fahrzeug gegen § 32 StVO verstößt